Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 557. Mittwoch den 31. October 1894. 88. Jahrgang.

Des Reformations-Festes wegen fällt die heutige Abend-Nummer aus.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Johannisgemeinde betr.

Nach § 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung scheiden demnächst aus dem Kirchenvorstande der Johannisgemeinde aus die Herren:
Geheimer Regierungsrath Dr. jur. O. Grünler,
Consistorialrath Prof. D. theol. G. Heinrici,
Zimmermeister C. Fricke,
Lehrer W. Langenhahn,
Justizrath Rechtsanwalt und Notar O. F. Lehme,
Stadtrentier a. D. und Friedensrichter R. F. W. Seidemann,
deren Wiederwahl jedoch gesetzlich zulässig ist.

Es hat demnach eine Ergänzungswahl von sechs Kirchenvorstehern durch die Kirchgemeinde zu erfolgen.

Stimmberechtigt zu dieser Wahl sind alle selbstständigen, im Johannisthurmsprengel wohnhaften Hausväter (Haushaltungsvorstände) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinden ausgeschlossen sind, oder denen infolge der Verweigerung der Taufe, Trauung oder Confirmation durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich hierzu entweder mündlich oder schriftlich anzumelden.

Die **mündlichen und schriftlichen Anmeldungen** werden **Dienstag, den 6., und Mittwoch, den 7. November d. Js. ununterbrochen von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr** in der **Expedition der Johanniskirche, Johannisplatz 8, I.,** entgegengenommen.

Bei **schriftlicher Anmeldung** ist **Vor- und Zunahme, Stand oder Gewerbe, Tag und Jahr der Geburt,** sowie **Wohnung** des sich Anmeldenden genau anzugeben.

Wir fordern die stimmberechtigten Glieder unserer Gemeinde hierdurch auf, sich an der bevorstehenden Wahl, deren Tag später noch bekannt gegeben wird, zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke die Anmeldung in der bezeichneten Weise bis spätestens Mittwoch, den 7. November, Nachmittags 4 Uhr bewirken zu wollen.

Zur Johannisthurmgemeinde gehören die folgenden Straßen und Plätze:

Antonstraße; Bauhofstraße Nr. 9 und 11; Brüderstraße Nr. 25—63, 30—34; Dolzstraße; Dresdner Straße Nr. 2—22; Friedrichstraße; Gerichtsweg Nr. 2—22; Glockenstraße; Hospitalstraße; vor dem Hospitalthore; Johannisallee, von der Hospitalstraße bis zur Liebigstraße; alter und neuer Johannisfriedhof; Johannisgasse Nr. 17—35, 20—34; Johannisplatz Nr. 8—26; Johannisthal; Königstraße Nr. 15—33, 16—30; Kurze Straße; Liebigstraße Nr. 18 und 19; Lindenstraße; Nürnberger Straße Nr. 1—53; Pfaffenstraße; Rabensteinplatz; Sachsenstraße; Stephanstraße; Sternwartenstraße Nr. 49—79, 24—46; Täubchenweg Nr. 1—15, 2 und 4; Thalstraße und Ziegelgasse.

Leipzig, den 29. October 1894.

Der Kirchenvorstand zu St. Johannis.
R. G. Tranzschel,
Pastor zu St. Johannis.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer 365 m langen Schleuse 3. Classe und einer 500 m langen Thonrohrschleuse in der Straße B der Petzscher Mark soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23 aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 ₰, die auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Schleusenbau in der Straße B der Petzscher Mark"
versehen in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer **bis zum 8. November d. J.** 5 Uhr Nachmittags einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 30. October 1894.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.
Ic. 5195.

Bekanntmachung,
die in den Monaten November und December dieses Jahres stattfindenden Nachaichungen betr.

Gemäß § 1 der Verordnung vom 8. April 1893, wonach die im öffentlichen Verkehre verwendeten Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge alle 3 Jahre einer Nachaichung zu unterliegen haben, ist angeordnet worden, daß in den Monaten November und December dieses Jahres eine derartige Nachaichung in einzelnen Theilen des hiesigen Stadtbezirks stattzufinden hat.

Es werden daher diejenigen Gewerbetreibenden, die in einer der unten aufgeführten Straßen oder an einem der ebendort aufgeführten Plätze ihre Geschäfts- oder Arbeitsräume, oder auch ihre Wohnung haben, sofern diese ganz oder theilweise als Geschäfts- oder Arbeitsraum benutzt wird, aufgefordert, die von ihnen im öffentlichen Verkehre benutzten Maaße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge an einem der für die betreffende Straße oder den betreffenden Platz bestimmten Tage zur Nachaichung vorzulegen.

Die Vorlegung der nachzuaichenden Gegenstände, die übrigens bei Vermeidung der Zurückweisung in reinlichem Zustande dem Aichungsbeamten zu übergeben sind, hat gemäß § 8 der Eingangs erwähnten Verordnung **für jeden Bezirk in dem, aus dem nachstehenden Verzeichniß ersichtlichen Locale,** und zwar:

im Königlichen Aichamt, Goethestr. Nr. 8,
im Restaurant von Hempel, Poststr. Nr. 4,
im Restaurant „Gutenbergkeller" von Neumeyer, Hospitalstraße Nr. 11, und
im Restaurant von Jabin, Turnerstr. Nr. 5,

in der Zeit von Vormittags 8 bis 12 und Nachmittags 2 bis 6 Uhr zu erfolgen.

Waagen und Maaße, die an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, werden an Ort und Stelle nachgeaicht, sind aber zu der aus untenstehendem Verzeichniß ersichtlichen Zeit zur Nachaichung anzumelden.

Werden Maaße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge, welche das Nachaichungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachaichungsgeschäfts bei einem der nach untenstehendem Verzeichniß zur Nachaichung der betreffenden Gegenstände verpflichteten Gewerbetreibenden vorgefunden, ohne daß er den Nachweis der später ausgeführten Neuaichung zu erbringen vermag, so gewärtigt er nach § 369, 2 des Strafgesetzbuches Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen. Außerdem wird die Neuaichung oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungeaichten, nicht gestempelten oder unrichtigen Maaße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge veranlaßt werden.

Leipzig, den 19. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
LX. 11238. Dr. Georgi. Stahl.

Verzeichniß
der Straßen und Plätze für die Nachaichung in der Stadt Leipzig im November und December 1894.

I. Nachaichungslocal: Königl. Aichamt, Goethestraße Nr. 8.

Peterskirchhof	den 5. November	
Neumarkt	den 5., 6. und 7.	„
Gewandgäßchen	den 7.	„
Kupfergäßchen	„ 8.	„
Peterskirchhof	„ 8.	„
Magazingasse	„ 8.	„
Universitätsstraße	den 8. und 9.	„
Schillerstraße	den 9.	„
An der I. Bürgerschule	„ 9.	„
Goethestraße	„ 9.	„
Bahnhofstraße	den 9., 10. und 12.	„
Wintergartenstraße	den 12.	„
Bahnhofsgäßchen	den 13.	„
Georgenstraße	„ 14.	„
Gartenstraße	„ 14.	„

II. Nachaichungslocal: Restaurant von Hempel, Poststraße Nr. 4.

Friedrich-Ulbrichstraße	den 15. November	
Mittelstraße	„ 15.	„
Tauchaerstraße	den 15., 16. u. 17.	„
Schützenstraße	den 17. u. 19.	„
Feilgasse	den 20.	„
Marienstraße	„ 20.	„
Cartstraße	„ 20.	„
Salomonstraße	„ 20.	„
Eyelstraße	„ 20.	„
An der Milchinsel	„ 20.	„
Marienplatz	„ 20.	„
Langestraße	den 20. u. 22.	„
Rendnitzerstraße	den 22.	„
Renk'sches Gäßchen	„ 22.	„
Kreuzstraße	„ 23.	„
Blumengasse	„ 23.	„
Inselstraße	„ 24.	„
Dörrienstraße	„ 24.	„
Gellertstraße	„ 24.	„
Cursstraße	den 24. u. 26.	„
Poststraße	„ 26. u. 27.	„
Grimmaische Steinweg	den 27., 28. u. 29.	„
Johannisgasse	den 29.	„
Königstraße	den 29. u. 30.	„
Nürnbergerstraße	den 30. November und 1. December.	

III. Nachaichungslocal: Restaurant „Gutenbergkeller" von Neumeyer, Hospitalstraße Nr. 11.

Johannisplatz	den 3. und 4. December	
Hospitalstraße	den 4.	„
Gerichtsweg	„ 5.	„
Dolzstraße	„ 5.	„
Platonstraße	„ 5.	„
Täubchenweg	„ 5.	„
Antonstraße	den 5. und 6.	„
Kurzestraße	den 6.	„
Rabensteinplatz	„ 6.	„
Dresdnerstraße	„ 7.	„
Eilenburgerstraße	„ 7.	„
Gutenbergstraße	„ 7.	„
Friedrich-Auguststraße	„ 7.	„

IV. Nachaichungslocal: Restaurant von Jabin, Turnerstraße 5.

Johannis-Allee	den 8. December	
Liebigstraße	„ 8.	„
Stephanstraße	„ 8.	„
Sachsenstraße	„ 8.	„
Sternwartenstraße	den 8. und 9.	„
Thalstraße	den 11.	„
Friedrichstraße	den 11. und 12.	„
Ziegelgasse	den 12.	„
Glockenstraße	„ 12.	„
Bauhofstraße	„ 13.	„
Ulrichsgasse	den 13. und 14.	„
Lindenstraße	den 15.	„
Neststraße	„ 15.	„
Turnerstraße	den 15. und 17.	„
Carolinenstraße	den 17.	„
Döbener Weg	„ 18.	„
Windmühlen-Weg	„ 18.	„
Im Johannisthal	„ 18.	„
Vor dem Hospitalthor	„ 18.	„
Eisenbahnstraße	„ 18.	„

Bekanntmachung.

Die **Erd- und Pflasterarbeiten** zu der Herstellung der Straße B in der **Petzscher Mark** sollen an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23 aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 ₰, die auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Erd- und Pflasterarbeiten in der Straße B der Petzscher Mark"
versehen in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer **bis zum 8. November d. J.** 5 Uhr Nachmittags einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 30. October 1894.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.
Ic. 5196.

Die Stadt Torgau,
welche im April 1893 vom Reichs-Militärfiscus das entbehrliche Festungsgelände käuflich erworben hat, bringt Montag, den 26. November d. J., Nachmittags 1 Uhr im Sitzungssaale des Rathhauses die zwischen der Stadt und dem Bahnhofe liegenden

Baustellen
öffentlich zum Verkauf an den Meistbietenden. Die Verkaufsbedingungen sind gegen eine Kopialiengebühr von 1 ℳ von der Stadtschreiberei zu beziehen.

Torgau, den 19. October 1894. **Der Magistrat.**

Die Politik des Grafen Caprivi.

Ω. Bei der Berufung des Herrn v. Caprivi und jetzt beim Rücktritt des inzwischen zum Grafen erhöhten Generals hat man häufig die Schwierigkeit hervorgehoben, die für ihn und für jeden Anderen, der statt seiner im März 1890 Kanzler geworden wäre, darin liegen mußte, daß es galt, den Platz einzunehmen, den der größte Staatsmann des Jahrhunderts eben verlassen hatte. Und zweifellos, sowohl unter dem subjectiven Gesichtspunct des Berühmtwerdens als unter dem objectiven der von dem Vorgänger errungenen weltbistorischen Erfolge betrachtet, konnte die Nachfolge Bismarck's von Keinem anders als mit Resignation angetreten werden. Indessen eine Neuenberühmtheit, wie die des ersten Kanzlers, konnte füglich Niemandes Ehrgeiz sein, und die Größe seiner Thaten bestand eben gerade darin, daß diese in Deutschland nicht wiederholt, nicht übertroffen werden konnten und sollten. Die Frage der Eidherzogthümer, die der preußischen Hegemonie, konnte nicht zum zweiten Male gelöst, das deutsche Reich nicht noch einmal begründet werden; selbst ein größeres deutsches staatsmännisches Genie als Bismarck hätte nicht an seine nationalen Leistungen heranzureichen vermocht, denn das Größte, was zu thun war, war gethan.

Jeder Nachfolger des Zimmerers des Reiches konnte nur ein Einrichter und Conservator sein. Für die Erfüllung dieser Aufgaben waren die Zeitumstände beim Amtsantritt des Grafen Caprivi keineswegs ungünstig, seine „Chancen" waren stark und dies — die Vorderseite der Medaille — ebenfalls, weil er der Nachfolger des Fürsten Bismarck geworden war. Gegen den großen und mächtigen Staatsmann hatte sich, weil er ein solcher war, weil er das Reich begründet und die Monarchie befestigt hatte, weil er überhaupt nahezu dreißig Jahre am Staatsruder gewesen, ein Unmaß persönlichen und politischen Hasses angesammelt, das für jeden Nachfolger ein schier unerschöpfliches Capital darstellte. Und das Glück hatte den Grafen Caprivi noch außerordentlich insofern begünstigt, als es ihn ein Reichsparlament vorfinden ließ, dessen Vater jener Haß gegen den Vorgänger war und dessen ausschlaggebende Persönlichkeit, der Welfe Windthorst, aus Gründen, die noch nicht ganz aufgehellt sind, dem „General-Reichskanzler" den wärmsten Empfang bereitete, ja vielleicht an seiner Berufung nicht völlig unbetheiligt gewesen war. Auch von der Seite des Freisinns her bezeugte dem Neuernannten bei jenem ersten parlamentarischen Auftreten — im preußischen Abgeordnetenhause, der Reichstag war zu jener Zeit nicht versammelt — Herr Rickert unbegrenztes, Herr Richter ein sehr weitgehendes Wohlwollen, wie auch die Presse der im jenem Hause nicht vertretenen Socialdemokratie alsbald einen sehr freundlichen Ton anschlug.

Für einen deutschen Reichskanzler, der deutsche Politik machen sollte, war dies freilich eine fragwürdige Gefolgschaft, aber auch die nationalen Parteien traten dem neuen Kanzler mit derart vollendeter Vorurtheilslosigkeit entgegen, daß ihnen der Vorwurf unerlaubter Verleugnung des Fürsten Bismarck nicht erspart blieb. Herr v. Caprivi war in der glücklichen Lage, nicht sofort zwischen den beiden Gruppen wählen zu müssen, er durfte bis zu einer gewissen Grenze „das Gute nehmen, wo es zu finden war", und er that dies insofern, als er die preußische Landgemeinde-Ordnung mit dem Centrum und den Freisinnigen gegen die übelberathenen Conservativen zu Stande brachte. Aber der Kanzler und Ministerpräsident begnügte sich nicht mit der verhältnißmäßig günstigen Constellation, er zerrissen in dem unbegreiflichen Irrthum, auch beim Ultramontanismus Gutes finden zu können, die Gruppe der reichstreuen Parteien, indem er durch die reactionaire Zedlitz'sche Schulvorlage das Centrum und die conservative Partei zu coalisiren versuchte, was nicht gelang, während er nur zu glücklich in dem Beginnen war, die Cartelparteien, deren er in der Reichspolitik dringend bedurfte, untereinander zu verfeinden.

Ob Herr v. Caprivi der extremen Orthodoxie, der einzigen nicht ultramontanen Richtung, die ein Schulgesetz, wie das vorgelegte, gewünscht hatte, innerlich so nahe stand, daß seine damalige Politik als eine solche der Ueberzeugung gelten durfte, ist unaufgeklärt geblieben. Seine Angriffe gegen die Nationalliberalen, die er unter die Atheisten warf, spricht für die Annahme, sein ganzes späteres Verhalten dagegen. Wahrscheinlich hatte man es beim Einbringen des Schulgesetzes mit dem ersten verhängnißvollen Act jener systemlosen und unüberlegten Versöhnungspolitik zu thun, die auf die Gefahr hin, abzustoßen, werben man bedurfte, zu gewinnen suchte, was seiner Natur nach für eine ehrliche Theilnahme an einem gesunden deutschen und preußischen Staatsleben niemals zu gewinnen ist. Falsch in ihren Voraussetzungen, war diese Politik überdies verfehlt in ihrer Methode. An die Stelle des „do, ut des", zu dem Fürst Bismarck durch die Thorheit des Freisinns gezwungen worden war, trat ein einseitiges Verschenken in der Hoffnung, Centrum, Polen und Andere durch consequente Nachgiebigkeit zum nationalen Staatsgedanken zu bekehren, eine an Leichtsinn grenzende Vertrauensseligkeit, die in der Haltung des Centrums in der Frage der großen Militärvorlage und in der Wiederkehr polnischer Anmaßung ihre naturgemäßen Wirkungen zeitigte.

Verbittert bei der Beurtheilung der natürlichen Gegner, zeigte sich Graf Caprivi nicht minder unglücklich in der Behandlung von Parteien, auf die er in Fragen der nationalen Politik angewiesen war. Durch die Mißhandlung des Fürsten Bismarck bei dessen Wiener Aufenthalt wurde das deutsche Gefühl schwer verletzt; die Bekämpfung der Agrarier durch den Kanzler kleidete sich nicht selten in eine den größten Beruhstand ohne alle Noth kränkende Form — sprach er doch von dem „Industriestaat Deutschland" und dem „Opfer", das die Allgemeinheit der Landwirthschaft in den doch auch der Industrie gewährten Schutzzöllen bringe —, und wenn Graf Caprivi sich gegen den Bimetallismus erklärte, weil dieser von den Antisemiten propagirt werde, so durfte sich der Letztere ebenso wie die Bimetallisten mit Recht über das Gegentheil einer sachlichen und gründlichen Beurtheilung beklagen.

Ueber das Verhältniß des geschiedenen Reichskanzlers zur Krone hat volle Klarheit niemals geherrscht. Wie immer es gewesen sein mag, keinesfalls darf die Theorie anerkannt werden, ein Officier habe die Pflicht und das Recht, in verfassungsmäßig verantwortlicher politischer Stellung auf den Anspruch zu verzichten, die Maßnahmen, die er vertritt, seinerseits zu billigen. Der Officier kann als solcher verpflichtet sein, jedwedes ihm vom Monarchen übertragene Amt zu übernehmen, aber er ist nicht befugt, das gesetzlich bestimmte Wesen des Amtes in sein Gegentheil zu verkehren, was ein verantwortlicher Minister thut, wenn er, statt die Kreuze zu berathen, sich von ihr „berathen läßt". Kanzler- und Ministerposten sind nicht „Commissorien", sondern Stellungen, in denen die formelle Verantwortlichkeit die moralische für Alles das begründet, was innerhalb der Competenz des Amtsinhabers geschieht oder unterbleibt. Die „Politik seines Königs" darf ein Minister nur machen, wenn diese seine eigene ist. Die gegentheilige Verpflichtung kann unmöglich aus dem Pflichtenkreise eines Officiers hergeleitet werden, denn das Bewußtsein der Verantwortlichkeit ist von der Berufsehre des amtlichen Berathers eines constitutionellen Monarchen nicht zu trennen.

Im Uebrigen besteht kein Zweifel, daß, mögen auch die Handelsverträge und das große Heeresgesetz die Ideen des Monarchen gewesen sein, die Einleitung und die Durchführung dieser Unternehmungen das Werk des Grafen Caprivi gewesen sind. Es ist noch in frischem Gedächtniß, wie schwer er den Freunden der einen oder der anderen oder beider Actionen die Mitwirkung gemacht hat. Es war kennzeichnend für den Zurückgetretenen, daß er immer nur eine Aufgabe vor sich sah und dieser die Rücksichten auf alle anderen, oft wichtigeren staatlichen Erwägungen opferte. Politiker und Parteien, die den Blick für das Zusammenhängende im öffentlichen Leben besaßen, sahen sich durch diese Politik des „Von-der-Hand-in-den-Mund-Lebens" nicht selten vor große Schwierigkeiten gestellt, die noch dadurch vermehrt wurden, daß Graf Caprivi es für klug hielt, principiell zustimmende, aber in Einzelheiten abweichende Freunde seiner Vorhaben zunächst abzuspeisen und sich auf die Umwerbung der grundsätzlich Widerstrebenden so lange zu verlegen, bis der Mißerfolg klar zu Tage lag.

Mit gutem Grunde hat man den Fleiß des zweiten Kanzlers und seinen Drang, sich in ihm völlig neue Materien gründlich einzuarbeiten, gerühmt. Allein es ist dabei fraglich geblieben, ob ihm die Unterscheidungen zwischen der für die überlegene Beurtheilung einer Sache unentbehrliche und der für ihre subalterne Behandlung nöthigen Kenntniß immer gelungen ist. Bei den österreichischen Handelsvertragsverhandlungen zum Mindesten wäre die Erfüllung der Unterhändler mit dem wünschenswerthen Maße von Zähigkeit werthvoller gewesen, als die Durchdringung der Einzelheiten, die doch nur mit Hilfe der selbst keineswegs auf der Höhe der Sachkenntniß der Oesterreicher stehenden Beamten bewerkstelligt werden konnte.

Bei der Beurtheilung der auswärtigen Politik des Grafen Caprivi wird man zu unterscheiden haben zwischen der Politik gegenüber den mit Deutschland verbündeten Reichen und der Politik gegen die neidischen „Freunde". In der ersteren hat er sich in den Bahnen gehalten, die sein großer Vorgänger eingeschlagen hatte, und das Beharren in diesen Bahnen ist ihm von keiner Seite erschwert worden. Was sein Verhalten den übrigen Mächten gegenüber betrifft, so wird die Geschichte den unglücklichen Umstand in Rechnung ziehen, daß er als Laie sich auf einen andern erst in ein Amt getretenen Laien in den auswärtigen Geschäften angewiesen sah. Das bald nach dem Amtsantritt mit England abgeschlossene Abkommen über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Afrika trägt nur allzu deutliche Spuren der „diesseitigen" Geschäftsunerfahrenheit. Leider aber machte sich hier und später neben diesem Mangel auch eine große Schwäche des Willens, das Erreichbare zu erlangen, bemerkbar — die Nachgiebigkeit erwies sich auch als der Grundzug der auswärtigen Politik und zeigte sich verbunden mit einer Abneigung, nothwendigen Unternehmungen, die nur durch Entfaltung der ganzen Energie gelingen konnten, näher zu treten. Die Weigerung, Schiffe nach dem im Bürgerkriege befindlichen Chile zu senden, die Verminderung des Rechtsschutzes der Deutschen im Auslande häufig bis zu dem Grade, daß die geschädigten Reichsangehörigen die beschämende Hilfe Englands oder der amerikanischen Union erbitten mußten, waren Zeichen der Unkenntniß jener Mittel, durch die ein großes Reich sich in ungeschmälerter Achtung erhält — Zeichen, die leider nicht nur jenseits der großen Meere gesucht werden mußten. Es war eine traurige, hoffentlich nie mehr wiederkehrende Erscheinung, daß, wenn Deutsche, welche Eifersucht auf das Ansehen und die Wahrung des Interesses Deutschlands verriethen, sich von den national-apathischen Parteien Chauvinisten nennen lassen mußten, die deutsche Regierung diese Bezeichnung zu billigen schien. Im Auslande ist dieser Rückfall in die Schwäche der Bundestags-Zeiten nicht ohne Einfluß auf die Schätzung Deutschlands geblieben, und so endet auf diesem Gebiete, wie in der in Verworrenheit gebrachten inneren Politik, die Aera Caprivi mit einem beklagenswerthen Defizit.

Deutsches Reich.

‡‡ **Berlin,** 30. October. Die Zahlen, welche kürzlich über die bis zum 1. October 1894 auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erhobenen und bewilligten Ansprüche auf Renten veröffentlicht sind, zeigen deutlich, wie die Zahl der Invalidenrenten nicht blos absolut, sondern auch relativ zu steigen beginnt. Der Bezug von Altersrenten ist bereits seit dem 1. Januar 1891 möglich gewesen. Bis zum 1. October 1894, also in 3¾ Jahren, sind 232 320 Altersrentenansprüche anerkannt und zwar entfallen davon auf das Jahr vom 1. October 1893 bis dahin 1894: 31 788. Die Zahl der jährlich entstehenden Altersrenten ist demnach bereits soweit gefallen, daß sie sich der Höhe nähert, welche der Präsident des Reichs-Versicherungsamtes seinerzeit als

SLUB
Wir führen Wissen.